

## Begründung

### Zur Neufestsetzung der Verordnung über das Naturschutzgebiet

### „Natura 2000-Sandtrockenrasen am Biener Busch“

#### INHALTSVERZEICHNIS:

1. Gebietsbeschreibung und naturräumliche Abgrenzung	S. 2
2. Anlass der NSG-Ausweisung „Natura 2000-Sandtrockenrasen am Biener Busch	S. 2
2.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen zur Ausweisung von NSG's	S. 2
2.2 Das FFH-Gebiet 013 „Ems“	S. 3
2.3 Abgrenzung des Naturschutzgebietes	S. 3
2.4 Nutzung und Eigentumsverhältnisse	S. 4
3. Textlicher Teil der Naturschutzgebietsverordnung	S. 4
3.1 Präambel	S. 4
3.2 § 1 Naturschutzgebiet	S. 4
3.3 § 2 Schutzzweck	S. 4
3.4 § 3 Verbote	S. 7
3.5 § 4 Freistellungen	S. 15
3.6 § 5 Befreiungen	S. 17
3.7 § 6 Anordnungsbefugnis	S. 17
3.8 § 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	S. 17
3.9 § 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	S. 18
3.10 § 9 Ordnungswidrigkeiten	S. 18
3.11 § 10 In-Kraft-Treten	S. 18

## **1. Gebietsbeschreibung und naturräumliche Abgrenzung**

Am nördlichen Rand des Linger Stadtgebietes, im Ortsteil Biene gelegen, befindet sich das rund 26 ha große Naturschutzgebiet (NSG) „Natura 2000-Sandtrockenrasen am Biener Busch“. Das NSG liegt im FFH-Gebiet 013 „Ems“ und ist bereits seit 1989 als Naturschutzgebiet unter Schutz gestellt. Es besteht überwiegend aus Sandtrocken- und Magerrasen auf Binnendünen mit vereinzelt Laubwaldrelikten. Es liegt ca. 8 km nördlich des Stadtkerns von Lingen (Ems) und erstreckt sich im Ortsteil Holthausen-Biene gelegen über die nördliche Stadtgrenze hinaus bis in die Gemeinde Geeste. Dabei grenzt es an das NSG „Natura 2000-Biener Busch“.

Insgesamt sind die folgenden Biotoptypen kennzeichnend für das NSG „Natura 2000-Biener Busch“:

- Offene Gras- und Heideflächen auf Binnendünen
- Sand- und Magerrasen
- Naturnahe und strukturreiche Waldkomplexe
- Mesotrophe bis eutrophe Altgewässer und sonstige Stillgewässer

## **2. Anlass der NSG-Ausweisung „Natura 2000-Sandtrockenrasen am Biener Busch“**

### **2.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen zur Ausweisung von Naturschutzgebieten (NSG)**

Nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 sind Naturschutzgebiete rechtsverbindliche Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

erforderlich ist.

Die Rechtsgrundlagen für die Festsetzung von Naturschutzgebieten sind im § 23 des BNatSchG (BGBl. I S. 2542) und im § 16 des Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBL. S. 104) enthalten.

### **2.2 Das FFH-Gebiet Nr. 013 „Ems“**

Im Zuge der andauernden Verschlechterung des Zustandes der natürlichen Lebensräume im europäischen Gebiet wurden Erhaltung, Schutz und Verbesserung der Qualität der Umwelt als wesentliche Ziele von allgemeinem Interesse innerhalb der Europäischen Gemeinschaften definiert und 1992 in der „Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ festgehalten (Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie; 92/43/EWG). Ziel der Richtlinie ist die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die Errichtung des kohärenten, EU-weiten Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“. Die entsprechenden Vorgaben der FFH-Richtlinie wurden in nationales Recht überführt und bilden die Grundlage für die landesweite Ausweisung von Schutzgebieten. Somit ist die Stadt Lingen (Ems) nach § 32 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, die von der EU anerkannten Natura 2000-Gebiete im Stadtgebiet zu einem geschützten Teil von Natur und Landschaft zu erklären und dauerhaft in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Um der FFH-Richtlinie zu entsprechen, soll der Erhalt des günstigen Zustandes durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sichergestellt werden (§ 32 Abs. 3 BNatSchG). Das FFH-Gebiet Nr. 013 „Ems“ wurde am 29.12.2004 unter der Nummer „DE 2809-331“ in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung innerhalb der Europäischen Union aufgenommen.

Dem entsprechend begründet sich der Anlass zur Ausweisung des Naturschutzgebietes „Natura 2000-Sandtrockenrasen am Biener Busch“ aus der nationalen Verpflichtung zur Umsetzung der Vorgaben in der FFH-Richtlinie, aber auch in der Schutzwürdigkeit der enthaltenen Biotoptypen an sich. Im Bereich der Ems finden sich auch heute noch eine Vielzahl von naturnahen Lebensräumen, die einem breiten Spektrum von Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum dienen. Innerhalb des Stadtgebietes von Lingen

(Ems) haben die Ems und ihre Auen einen hohen Wert für den Arten- und Biotopschutz sowie für das Klima und das Landschaftsbild.

### **2.3 Abgrenzung des Naturschutzgebietes**

Das NSG „Sandtrockenrasen am Biener Busch“ grenzt direkt nördlich an das NSG „Biener Busch“ an. Es befindet sich ca. 8 km nördlich des Stadtkerns von Lingen (Ems) und erstreckt sich bis in die Gemeinde Geeste im Landkreis Emsland. Im Westen grenzt das NSG bis an die Ems heran, während es sich im Osten der Bookhofstraße annähert. Mit einer Größe von ca. 26 ha umfasst es einen Komplex aus offenen Grasflächen, Tümpeln und Waldrelikten auf einer Binnendüne.

### **2.4 Nutzung und Eigentumsverhältnisse**

Die Flächen des NSG werden nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzt und befinden sich überwiegend in öffentlicher Hand (Stadt Lingen (Ems) und Bundesrepublik Deutschland) sowie teilweise im Privateigentum lokaler Landwirte. Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Lingen (Ems) übernimmt die Pflege und Unterhaltung, um die Entstehung von FFH-relevanten und natürlichen Lebensräumen zu fördern und darüber hinaus dauerhaft wertvolle Habitate für verschiedenste Tier- und Pflanzenarten zu erhalten.

## **3. Textlicher Teil der Schutzgebietsverordnung**

### **3.1 Präambel**

Die Präambel der Verordnung definiert die Rechtsgrundlagen für den Erlass der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Natura 2000-Sandtrockenrasen am Biener Busch“. Gemäß § 16 NNatSchG kann die Naturschutzbehörde Gebiete nach § 23 Abs. 1 BNatSchG durch Verordnung als Naturschutzgebiet festsetzen. Zuständig für den Erlass von Verordnungen über Naturschutzgebiete sind dabei gemäß § 32 Abs. 1 NNatSchG die Landkreise und kreisfreien Städte, in diesem Fall die Stadt Lingen (Ems).

### **3.2 § 1 Naturschutzgebiet**

Das Naturschutzgebiet liegt zum Großteil in der Stadt Lingen (Ems) sowie in Teilbereichen in der Gemeinde Geeste.

Die zur Verordnung gehörenden Karten zeigen den geschützten Teil von Natur und Landschaft zeichnerisch in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 und in 1 Detailkarte im Maßstab 1:5.000 dargestellt.

Die Verordnung und die entsprechenden Karten werden im niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht und stehen zusätzlich während der Dienstzeiten bei der Stadt Lingen (Ems) zur kostenlosen öffentlichen Einsichtnahme zur Verfügung. Auf diese Weise wird der Öffentlichkeit gemäß § 14 Abs. 4 NNatSchG der Informationszugang erleichtert.

### **3.3 § 2 Schutzzweck**

Eine Erklärung zur Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft bestimmt gemäß § 22 Abs. 1 BNatSchG neben dem Schutzgegenstand auch den Schutzzweck. Dabei müssen der Grund, die Art und der Umfang der Schutzgebietsausweisung sowie die in der Verordnung enthaltenen Schutzbestimmungen auf den Schutzzweck zurückführbar und durch diesen gerechtfertigt sein.

Durch den Schutzzweck wird die Ausweisung des Schutzgebietes inhaltlich begründet und dargelegt, welche fachlichen Vorgaben für die Erstellung des Verordnungstextes maßgeblich sind, während gleichzeitig Hinweise zur Handhabung der Verordnung gegeben werden. Darüber hinaus ermöglicht der Schutzzweck eine wirksame Erfolgskontrolle der Schutzeffizienz und dient als Entscheidungskriterium für das spätere Handeln der Verwaltung, z. B. bei der Erteilung von Befreiungen, Ausnahmen oder Zustimmungen. Maßgeblich für die Definition des Schutzzwecks sind die im Schutzgebiet vorhandenen landschaftlichen Gegebenheiten, Gefährdungen sowie die Entwicklungs- und Erhaltungsziele, zu deren Erhalt eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Zusätzlich dient die Unterschutzstellung dem Erhalt und der Entwicklung des Schutzgebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Die allgemeinen und speziellen Erhaltungsziele für

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Natura 2000-Sandtrockenrasen am Biener Busch“  
– Begründung –**

---

die im FFH-Gebiet wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten des Anhangs I und II der FFH-Richtlinie sind in § 2 der Verordnung und bei der Naturschutzbehörde der Stadt Lingen (Ems) einsehbar.

Im vorliegenden Naturschutzgebiet sind folgende Lebensraumtypen nach Anhang 1 FFH-Richtlinie als wertbestimmend für das FFH-Gebiet 013 „Ems“ festgestellt und in der Basiserfassung für das FFH-Gebiet Nr. 013 „Ems – Teilgebiet Landesgrenze bis NSG Borkener Paradies“ vom Juni 2006 sowie durch Kartierungen im Rahmen der Erstellung des Managementplans für das FFH-Gebiet „Ems“ erfasst worden:

- **2310** Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen
- **2330** Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen
- **9190** Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleichen

Alle genannten Lebensraumtypen sind unter § 2 Abs. 4 der Verordnung beschrieben und die wesentlichen Charakterarten sind dort aufgeführt. Zur sicheren Identifizierung des jeweiligen Lebensraumtyps müssen nicht alle genannten Arten vorhanden sein und es können zusätzliche, für den entsprechenden Naturraum charakteristische Arten, auftreten.

Neben den oben genannten Lebensraumtypen sind die folgenden Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II FFH-Richtlinie für das Gebiet als wertgebend festgesetzt worden, von denen keine als prioritär angesehen werden:

- Säugetiere (Mammalia)
  - Biber (*Castor fiber*)
  - Fischotter (*Lutra lutra*)
- Käfer (Coleoptera)
  - Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

Ein flächendeckendes Vorkommen der genannten wertgebenden Tierarten ist nicht erforderlich, da es ausreicht, wenn das Gebiet die zur Besiedelung der Flächen durch die entsprechenden Arten erforderlichen Habitatstrukturen vorweist. Sollten die jeweiligen Habitatstrukturen nur in Teilen des Gebietes vorkommen, sollen diese Strukturen im Gebiet entwickelt werden, insofern die naturräumlichen Voraussetzungen dafür geeignet sind. Die notwendigen Entwicklungen im Schutzgebiet sollen nach Möglichkeit im Einvernehmen und auf freiwilliger Basis mit den Grundeigentümern, Gemeinden und weiteren Akteuren erfolgen.

Gebiete, die von der Europäischen Kommission in die „Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ aufgenommen wurden (FFH-Gebiete), sind nach § 32 Abs. 2 BNatSchG durch Verordnung entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern. Die Bundesrepublik Deutschland ist dabei europarechtlich verpflichtet, den „günstigen Erhaltungszustand“ der Lebensraumtypen und Arten im Landschaftsschutzgebiet zu erhalten oder wiederherzustellen. Bedingt durch den Föderalismus ist diese Verantwortung auf die Bundesländer übergegangen und in Niedersachsen anhand von § 2 NNatSchG auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen worden.

Durch eine Beschlussfassung des Rates wurde die Verwaltung der Stadt Lingen (Ems) beauftragt, die Natura 2000-Gebiete im Zuständigkeitsbereich der Stadt Lingen (Ems) durch Schutzgebietsausweisungen dauerhaft zu sichern.

Der Schutzzweck der NSG-Verordnung „Natura 2000-Sandtrockenrasen am Biener Busch“ ist auf die gebietsspezifischen Erhaltungsziele ausgerichtet und entspricht damit der FFH-Richtlinie. Der Erhalt des FFH-Gebietes wird durch Verbote, zulässige Handlungen sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, welche gemäß § 2 NNatSchG zu vollziehen sind, gewährleistet.

Die Ausweisung des Gebietes als Naturschutzgebiet stellt dabei ein geeignetes Mittel zur Sicherung des Gebietes dar und entspricht den Anforderungen, die in Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie genannt werden, da der Schutzzweck eines Naturschutzgebietes nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gesetzlich wie folgt definiert ist:

*Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist*

*1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von **Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.***

Die spezielle Betonung des Schutzes der einzelnen Lebensstätten und Lebensgemeinschaften stellt sicher, dass sowohl der allgemeine Schutz des Naturhaushaltes nach § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG als auch der Arten- und Biotopschutz durch die Ausweisung eines Naturschutzgebietes gewährleistet wird. Somit wird den Anforderungen des Art. 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie und des § 32 Abs. 2 BNatSchG entsprochen.

Um den Vorgaben in Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie zu entsprechen, wird der gesetzliche Schutzzweck genau konkretisiert und mit angemessenen Verboten gefestigt. Durch die Verbote muss ein strikter Schutz aller im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten gewährleistet werden, während sie so konkret bestimmt sind, dass jeder Rechtsanwender, also jeder, der das Schutzgebiet betritt, erkennen kann, welche Handlungen erlaubt oder verboten sind. Aus diesen Gründen sind in der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Sandtrockenrasen am Biener Busch“ alle Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie, die in den Basis- und Bestandserfassungen zum FFH-Gebiet kartiert wurden, erfasst und beschrieben. Dabei werden der Schutzzweck sowie die Erhaltungs- und Entwicklungsziele im Verordnungstext und in den Karten detailliert und kleinteilig erläutert.

Des Weiteren sind die Verbote nach § 3 und die Einschränkungen von den Freistellungen nach § 4 auf diese speziellen Schutzzwecke ausgerichtet. Nur wenn diese Gebote und Verbote so ausreichend weit gefasst sind, dass das Risiko der Verschlechterung oder der Behinderung der positiven Entwicklung des Erhaltungszustandes einzelner Arten und Lebensraumtypen ausgeschlossen wird, kann die Wahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eben dieser gewährleistet und dem Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie entsprochen werden.

Handlungen, die dem Gebietscharakter oder dem besonderen Schutzzweck abträglich sind oder diesem zuwider laufen, sind in der Verordnung zum Naturschutzschutzgebiet als Verbote aufgeführt. Wenn von diesen Verboten abgewichen werden soll, hat die Naturschutzbehörde gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 9 der Verordnung jedoch einen Zustimmungsvorbehalt. Dadurch wird gewährleistet, dass die Naturschutzbehörde die Vereinbarkeit der Maßnahme mit den Schutzgütern der Verordnung im Einzelfall prüfen kann. Sollten die in der Verordnung definierten Schutzgüter nicht beeinträchtigt werden, kann so eine Erlaubnis der entsprechenden Maßnahme begründet werden. Eine Erlaubnis darf jedoch nicht erteilt werden, wenn eine Maßnahme zwar im Einzelfall als unbedenklich für den Gebietscharakter oder Schutzzweck angesehen wird, eine Häufung der Maßnahme aber eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter zur Folge hat oder aus der Maßnahme auch im Einzelfall eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter resultiert.

Das Naturschutzgebiet liegt vollständig innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes „Ems“ und bezieht auch Flächen mit ein, auf denen im Rahmen der Basiskartierung keine wertbestimmenden Lebensraumtypen kartiert wurden. Diese Flächen wurden aber im Jahr 1999 trotzdem durch das Land Niedersachsen als Teil des FFH-Gebietes ausgewiesen, da diese Bereiche naturschutzfachlich eine wichtige Aufgabe im Erhalt der funktionellen Konnektivität zwischen den verschiedenen Biotopen erfüllen und als „Puffer“ zum Schutz der gefährdeten Arten und Lebensraumtypen dienen können.

### **3.4 § 3 Verbote**

Sowohl das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als auch das Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatSchG) sehen keine unmittelbaren Verbote für Schutzgebiete vor, weshalb es nach § 22 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG erforderlich ist, dass die Naturschutzgebietsverordnung in jedem Einzelfall solche Handlungen verbietet, die dem definierten Schutzzweck zuwiderlaufen können (siehe Erläuterungen unter 3.3). Somit sind in einem Naturschutzgebiet nach § 23 Abs. 2 BNatSchG und unter besonderer Berücksichtigung des § 5 Abs. 1 BNatSchG sowie nach Maßgabe näherer Bestimmungen jene Handlungen verboten, die den Charakter eines Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Die besondere Bedeutung einer ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für den Erhalt der Kultur- und Erholungslandschaft ist gemäß § 5 Abs. 1 BNatSchG zu be-

rücksichtigen. Daraus ergibt sich, dass in erster Linie der Schutz und die Entwicklung der Lebensraumtypen und Arten zu berücksichtigen ist, die erwähnten Belange aber nicht außer Acht gelassen werden dürfen.

Vor diesem Hintergrund sind die Verbote unter § 3 in dieser Verordnung, die allesamt aus dem Schutzzweck in § 2 abgeleitet sind, zu nennen.

Unter **Nr. 1** des § 3 Abs. 1 wird das Betreten des Landschaftsschutzgebietes abseits der ausgewiesenen Wege verboten. Dieses generelle Betretungsverbot des Gebietes dient ebenfalls der Vermeidung von Störungen der wild lebenden Tiere. Unter § 4 Abs. 2 werden z. B. die Ausnahmen für die rechtmäßigen Eigentümer, Nutzungsberechtigte oder Bediensteten von Behörden geregelt.

Das Verbot unter **Nr. 2** verbietet das Befahren sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen abseits der Straßen und Wege innerhalb des Naturschutzgebietes. Dies soll gewährleisten, dass durch unbefugtes Befahren keine Störung der wild lebenden Tiere in ihren Wohn-, Schlaf- und Zufluchtsstätten erfolgt, da von einem Befahren eine Ruhestörung und eine Gefährdung der Tiere ausgeht. Von diesem Verbot bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unberührt, wobei die Ausnahmen unter § 4 Abs. 2 geregelt werden.

Verbot **Nr. 3** untersagt es, Hunde im Naturschutzgebiet ohne Leine laufen zu lassen. Durch dieses Verbot sollen die wild lebenden Tiere, besonders während der Aufzucht ihres Nachwuchses, in ihren Lebensstätten geschützt und eine Verletzung oder Tötung durch Hunde vermieden werden. Eine Begrenzung der Leinenlänge auf maximal 1,5 m ist erforderlich, da Laufleinen oftmals so lang sind, dass Hunde trotz Anleiner eine erhebliche Störung in der Fläche verursachen. Ausgenommen davon sind Jagd- und Diensthunde während ihres bestimmungsmäßigen Gebrauchs.

Durch Reiten und die Nutzung von Pferden zu sportlichen Zwecken ist anzunehmen, dass es vor allem im Bereich des Bodens zu Schädigungen und intensiver Pfadbildung kommen kann. Gerade bei weichen, nassen Bodenverhältnissen werden so langfristige Bodenschädigungen hervorgerufen. Zudem ist zu erwarten, dass Pferde Teile der Vegetation durch Fraß beschädigen können. Daher besteht unter **Nr. 4** ein grundsätzliches Verbot, innerhalb des NSG zu reiten.

Da sich im vorliegenden NSG auch Gewässer befinden, die wiederum für schützenswerte Pflanzen und Tieren Habitate darstellen, ist unter **Nr. 5** das Befahren mit jeglicher Art von Wasserfahrzeugen untersagt.

Da wild lebende Tiere durch die beim Betrieb von bemannten oder unbemannten Luftfahrzeugen entstehenden Störungen beeinträchtigt werden, wird unter **Nr. 6** der Gebrauch dieser eingeschränkt. Besonders zu erwähnen sind hier Ruhestörungen durch Lärm oder Schädigungen von Flächen durch das Landen, die durch bemannte oder unbemannte Luftfahrzeuge entstehen können.

Unter **Nr. 7** wird der Naturschutzbehörde ein Zustimmungsvorbehalt gegenüber der Durchführung von Veranstaltungen eingeräumt. Dies dient vor allem dazu, Ruhestörungen durch laute Musikveranstaltungen oder Partys besonders während, aber auch außerhalb der Brut- und Setzzeit zu verhindern und besonders sensible Bereiche des Naturschutzgebietes vor Beeinträchtigungen, z. B. durch Müll, zu schützen.

Unter Verbot **Nr. 8** wird das Zelten, Lagern und Abstellen von Wohnwagen oder Wohnmobilen sowie das Entzünden von offenem Feuer untersagt. Hierdurch sollen Brände jeglicher Art, aber auch Ruhestörungen und z. T. vorkommende Verschmutzungen durch Müll im Naturschutzgebiet vermieden werden. Öffentliche und bereits genehmigte Campingplätze bleiben von diesem Verbot unberührt.

In der Richtlinie 2001/18/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 12.03.2001 werden gentechnisch veränderte Organismen (GVO) als Organismen definiert, deren genetisches Material so verändert wurde, wie es unter natürlichen Bedingungen (Kreuzung/Rekombination) nicht möglich ist. Durch diese Organismen kann ein Risiko für die lebensraumtypische Flora und Fauna ausgehen, weshalb ihre Einbringung in das Naturschutzgebiet unter **Nr. 9** verboten wird.

Die Ausbreitung nicht standortgerechter und gebietsfremder oder invasiver Arten soll durch das Verbot **Nr. 10** verhindert werden. Das Aussetzen oder Ansiedeln gebietsfremder oder invasiver Tier- und Pflanzenarten ist nicht gestattet. Es werden solche Arten als gebietsfremd bezeichnet, die unter natürlichen Umständen nicht im entsprechenden Gebiet vorkommen und meist vom Menschen in diese eingebracht

wurden. Als invasiv gelten gebietsfremde Arten dann, wenn sie unerwünschte Auswirkungen auf andere Arten, Lebensgemeinschaften oder Biotope haben, aber auch, wenn sie ökonomische oder gesundheitliche Probleme verursachen. Die Ausbreitung invasiver Arten kann das Erreichen der Schutzziele des Naturschutzgebietes dauerhaft verhindern.

Um die vorhandenen Still- und Fließgewässer in ihrer Eigenart zu erhalten und zu schonen, wird unter **Nr. 11** die Entnahme von Wasser aus diesen Gewässern verboten. Für Grundwasser gilt dieses Verbot ebenfalls, da der Grundwasserspiegel im NSG nicht künstlich beeinträchtigt werden darf. Außerdem dürfen zum Schutz der naturschutzfachlich wertvollen Flächen im NSG keine Maßnahmen zur Entwässerung der Flächen durchgeführt werden.

In den kleinteiligen Flächen des Naturschutzgebietes haben Eingriffe grundsätzlich eine größere Einwirkung auf den Naturhaushalt und die Lebensraumtypen. Daher wird unter **Nr. 12** grundsätzlich die Errichtung baulicher Anlagen verboten. Vorhandene bauliche Anlagen zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung genießen Bestandsschutz.

Das Verbot **Nr. 13** soll verhindern, dass es durch Grabungen, Einebnungen oder anderen Bodeneingriffen zu einer Schädigung von Gebieten mit wertgebenden Lebensraumtypen kommt.

Um Beeinträchtigungen des Schutzgebietes durch das Einbringen von verschiedenen Stoffen, wie z.B. Müll oder Dünger, zu verhindern, wird mit dem Verbot **Nr. 14** das Einbringen von Stoffen jeglicher Art in das Schutzgebiet untersagt.

Dem Erhalt des wertbestimmenden Lebensraumtypen 2330 dienen die Bewirtschaftungsauflagen unter den Verboten **Nr. 15**. Die Verbote beziehen sich dabei auf die Empfehlungen des Arbeitskreises Grünland des niedersächsischen Landkreistages (NLT), der sich aus Vertretern verschiedener Landkreise, NLT und NLWKN zusammensetzt und 2015 Arbeitshilfen zum Schutz von Grünland- und Gewässerlebensraumtypen in FFH-Gebieten herausgegeben hat, nach denen sich bei der Unterschutzstellung der Natura-2000 Gebieten gerichtet werden soll.

Die wertgebenden Lebensraumtypen des Grünlandes reagieren besonders sensibel auf Veränderungen in ihrer Bewirtschaftung und entsprechen oft nicht den Ertragserwartungen der modernen Landwirtschaft. Sie werden durch massiven Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln geschädigt oder sogar beseitigt. Die Bewirtschaftung dieser Lebensräume muss vorsichtig und maßvoll geschehen. Die Naturschutzbehörde hält eine kooperative Zusammenarbeit mit den Bewirtschaftern wie zum Beispiel den Erwerb von Flächen für erforderlich und bietet diese an, allerdings sind für den Erhalt dieser sensiblen Lebensraumtypen trotzdem Bewirtschaftungsbeschränkungen erforderlich.

Lebensraumtypen wie die „Offenen Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen“ (2330) oder die „Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen“ (5130) werden durch Nährstoffeinträge oder Freizeitnutzung (z. B. durch Trittschäden) beeinträchtigt, wobei eine extensive Nutzung zum Erhalt dieser Lebensräume notwendig ist. Diese Lebensräume kommen im Stadtgebiet von Lingen (Ems) auf nährstoffarmen, kalkreichen Sandböden vor. Um den Erhalt dieser Lebensraumtypen zu gewährleisten, werden unter Nr. 15 entsprechende Verbote formuliert.

Für die Unterschutzstellung von Wald im Sinne des § 2 NWaldLG sowie § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG durch Naturschutzgebietsverordnungen gibt, im Falle eines Vorkommens von wertbestimmenden Waldlebensräumen nach der FFH-Richtlinie, der Runderlass zur „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ des Ministeriums für Umwelt, Energie Bauen und Klimaschutz (MU) und des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) vom 21.10.2015 (Gem. RdErl. d. MU u. d. ML) und des Leitfadens zur Umsetzung des gemeinsamen Runderlasses zur Unterschutzstellung von Wald in Natura 2000-Gebieten vom 19.02.2018, Bewirtschaftungsauflagen vor. Die Anwendung und Auslegung der Verbote Nr. 16 – 18, die sich nur auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensräumen beziehen bzw. die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wertbestimmender Tierarten dienen, ergeben sich aus den Vorgaben des oben genannten Leitfadens. Dieser wird als bindend für die Naturschutzbehörden und die Besitzer/Bewirtschafter der jeweiligen Waldflächen angesehen.

Dem genannten Erlass entsprechend werden unter **Nr. 16** Bewirtschaftungsauflagen für Waldflächen formuliert, die anhand der Basiskartierung einem Wertbestimmenden Lebensraum zugeordnet werden können (Lebensraumtypen 91F0, 9110, 9130 und 9190). Diese Lebensräume sind besonders in ihrer naturnahen Ausprägung mit hohem Laubgehölz- und Altholzanteil selten geworden, weshalb eine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes im Landschaftsschutzgebiet durch die Bewirtschaftungsauflagen

lagen verhindert werden soll. Hierfür ist es notwendig, dass die Bewirtschaftung nach Zertifizierungsstandards erfolgt, wobei PEFC-Standards als Mindeststandards anzuwenden sind. Ein Anwenden von FCS-Standards wäre in Kooperation mit der Naturschutzbehörde wünschenswert, wobei insbesondere Mehrkosten für Waldbesitzer ausgeglichen werden sollen.

Unter Kahlschlägen versteht man gemäß § 12 NWaldLG Hiebmaßnahmen, die auf zusammenhängenden Waldflächen mit mehr als 1 ha Fläche den Holzvorrat auf weniger als 25 vom Hundert verringern oder vollständig beseitigen. Kahlschläge stehen bereits unter dem Zustimmungsvorbehalt der Waldbehörde. Da allerdings die wertbestimmenden Lebensraumtypen im Wald oftmals Bereiche mit weniger als 1 ha Fläche einnehmen und diese dauerhaft erhalten und entwickelt werden sollen, ist hier ein grundsätzliches Kahlschlagsverbot für die FFH-Lebensraumtypen des Waldes angemessen (Nr. 16 a)). Alternativ soll die Holzentnahme durch Femel- oder Lochhieb durchgeführt werden.

Der Femelhieb dient der Verjüngung des Bestandes in dem ein Mosaik aus alten und jungen Beständen geschaffen wird, was dem Erhalt eines multifunktionalen Dauerwaldes fördert. Zu diesem Zweck werden Bäume auf kleinen (< 0,3 ha), unregelmäßig verteilten Flächen entnommen, die sich dann selbst neu bestocken oder aufgeforstet werden. Nach der Etablierung eines stabilen Bestandes auf der entsprechenden Fläche werden weitere Bäume radiär um diese Fläche entnommen.

Im Rahmen des Lochhiebes werden meist kreisförmige Flächen mit einem Durchmesser von mindestens einer Baumlänge (max. 50 m) geschaffen, die im Abstand von circa einer Baumlänge zueinander liegen. Auf den Freiflächen kann eine Erneuerung des Waldes entweder natürlich oder durch Anpflanzungen stattfinden. Diese Bewirtschaftungsweise eignet sich besonders für Eichenwald-Lebensraumtypen.

Nr. 16 b) schreibt für Altholzbestände und befahrungsempfindliche Standorte einen Abstand von 40 m zwischen den Gassenmitten der Feinerschließungslinien vor, wobei Jungholzbestände und Waldflächen ohne entsprechenden FFH-Lebensraumtyp von dieser Vorgabe ausgenommen sind. Als befahrungsempfindlich gelten hier Standorte, die aufgrund ihrer Bodenart, des Wassergehaltes oder der Hangneigung (> 30 %) durch Befahren in ihrer Bodenstruktur erheblich gestört oder verändert werden können (ein befahren ist hier meist nur bei Frost oder sommerlicher Trockenheit möglich). Insgesamt soll das Verbot eine übermäßige Verdichtung des Bodens verhindern.

Das Verbot Nr. 16 c) dient ebenfalls der Vermeidung von übermäßiger Verdichtung des Bodens und soll unnötigen Störungen der schützenswerten Tier- und Pflanzenarten vorbeugen.

Gemäß des genannten Runderlasses dürfen der Holzeinschlag und die Pflege von Altholzbeständen zwischen dem 01.03. und 31.08. nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen. Diese Vorgabe wird unter Verbot Nr. 16 d) aufgegriffen und dient dem Schutz der lebensraumtypischen Tiere vor vermeidbaren Ruhestörungen während der Jungenaufzucht.

Die im Schutzgebiet vorkommenden Wald-Lebensraumtypen 9110, 9130 und 9190 sind besonders auf nährstoffarme Böden angewiesen und werden dementsprechend durch einen Nährstoffeintrag gefährdet. Um eine durch Nährstoffeintrag bedingte Veränderung des Artenspektrums zu verhindern und um einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes vorzubeugen, ist das Düngen von Waldflächen unter 16 e) grundsätzlich verboten.

Eine Bearbeitung des Bodens ist gemäß Nr. 16 f) verboten, wenn sie nicht mindestens einen Monat vorher bei der Naturschutzbehörde angezeigt wurde. Davon ausgenommen ist ausdrücklich die Verwindung des Oberbodens zwecks Einleitung der Naturverjüngung.

Unter Nr. 16 g) wird für Bodenschutzkalkungen eine Anzeigepflicht der Eigentümer an die Naturschutzbehörde der Stadt Lingen (Ems) eingeführt. Bodenschutzkalkungen dienen dem Erhalt oder der Wiederherstellung des natürlichen Bodenzustandes und sind daher in der Mehrzahl der Wald-LRT zulässig. Der flächige Einsatz, also das nicht punktuelle Einbringen, von Herbiziden und Fungiziden ist nach Verbot Nr. 16 h) generell untersagt. Der Einsatz sonstiger Pflanzenschutzmittel wie Insektizide und Rodentizide ist nur in begründeten Einzelfällen mit vorheriger Genehmigung der Naturschutzbehörde möglich. Oft beeinträchtigen die genannten Schutzmittel nicht nur die Schadorganismen, sondern auch andere Organismen direkt, was zu einer Schädigung von gefährdeten oder geschützten Arten führen kann.

Der Neu- und Ausbau von Wegen sowie deren Instandsetzungen wird unter Nr. 16 i) und j) geregelt. Unter die Wegeinstandsetzung fallen maschinelle Maßnahmen am Wegekörper zur Substanzerhaltung und Wiederherstellung abgenutzter Deckschichten mit Zuführung von milieugeeignetem Material. Zusätzlich umfasst die Instandsetzung die Reparatur von Tragschichten und die Wiederherstellung des Querprofils sowie der Wasserführung. Bei allen Maßnahmen der Instandhaltung, für die in jedem Falle eine Anzeigepflicht bei der Naturschutzbehörde gilt, darf keine Materialverlagerung in den Wald stattfinden. Der Neu- und Ausbau von Wegen wird von der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung erfasst und bedarf einer Zustimmung durch die Naturschutzbehörde. Außerdem unterliegt der Neu- oder Ausbau von Wegen gegebenenfalls einer Pflicht zur Durchföhrung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und in der Regel einer Pflicht zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. Unter Wegeausbau wird der schwerlastfähige Ausbau eines vorhandenen Weges in 3,5 m Fahrbahnbreite zur ganzjährigen Nutzung

als Abfuhrweg verstanden. Der Neubau eines entsprechenden Weges auf einer bisher nicht vorhandenen Trasse beinhaltet im Unterschied zum Wegeausbau auch die Anlage und Räumung der Trasse. Die unter Nr. 16 k) genannten Entwässerungsmaßnahmen, die einer Zustimmung durch die Naturschutzbehörde bedürfen, umfassen Maßnahmen zur dauerhaften Absenkung oder zur dauerhaften Abführung von Oberflächenwasser. Als zeitliche Referenz dient dabei der Zustand des Gebietes zum Zeitpunkt der Aufnahme des Gebietes in die Gemeinschaftsliste im Sinne des Art. 4 Abs. 2 der FFH-Richtlinie. Im Bereich von gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotopen (z. B. Au-, Sumpf- und Bruchwälder oder Moore) sind Entwässerungsmaßnahmen generell nicht zulässig. Die ordnungsgemäße Grabenunterhaltung stellt, solange sie den Status-Quo wahrt, keine Entwässerungsmaßnahme dar. Dies gilt auch für das zeitlich befristete Abführen von Oberflächenwasser im Rahmen einer plätze- und streifenweisen Bodenbearbeitung zur Vorbereitung und Sicherung von Kulturen.

Zusätzlich zu der Lage der verschiedenen Wald-Lebensraumtypen, geben die Detailkarten (Maßstab 1:5.000) den entsprechenden Erhaltungszustand dieser Lebensraumtypen an („A“, „B“ und „C“). Gemäß den Vorgaben des NLWKN können die Lebensraumtypen anhand verschiedener Kriterien, wie z. B. dem Deckungsgrad bestimmter Arten oder vorhandener Beeinträchtigungen, mit dem Erhaltungszustand „A“, „B“ oder „C“ bewertet werden, wobei entsprechend der FFH-Richtlinie (Art. 1 Buchstabe e) und i)) im Falle der Erhaltungszustände „A“ und „B“ der jeweilige Standard gehalten werden muss und im Falle des Erhaltungszustandes „C“ Maßnahmen zur Verbesserung zu ergreifen sind (mindestens auf Erhaltungszustand „B“). Die unter Nr. 16 angegebenen Auflagen gelten grundsätzlich für alle wertgebenden Waldlebensräume (also für die Erhaltungszustände „A“, „B“ und „C“).

Unter **Nr. 17** werden Bewirtschaftungsauflagen angegeben, um in Wäldern, die nach der Basiserfassung dem Erhaltungszustand „B“ oder „C“ entsprechen, mindestens den Erhaltungszustand „B“ langfristig zu entwickeln oder zu erhalten.

Der Erhaltungszustand eines Wald-Lebensraumes wird unter anderem am Anteil von Alt- und Habitatbäumen festgemacht, weshalb unter Nr. 17 a) ein Mindestwert von 20 % an zu erhaltenden bzw. zu entwickelnden Altholzanteilen bei Holzeinschlag und Pflege festgesetzt wird. Einen Mindestwert für Habitatbäume, die bis zum natürlichen Zerfall belassen werden müssen, gibt Nr. 17 b) an. Habitatbäume sind dabei Bäume, die aufgrund ihres Alters, ihrer Wuchsform oder vorhandener Höhlen anderen Lebewesen als Lebensraum dienen.

Zusätzlich zum Anteil von Altholz und Habitatbäumen ist die Menge an stehendem und liegendem Totholz relevant für die Bewertung des Erhaltungszustandes. Um diese Anteile zu erhöhen, gibt Auflage Nr. 17 c) einen Mindestanteil an bis zum Verfall zu belassenden Stämmen an.

Für den Erhaltungszustand ist außerdem das Arteninventar eines Lebensraumes relevant. Um die lebensraumtypischen Arten zu fördern, wird unter Nr. 17 d) ein Mindestanteil an zu erhaltenden oder zu entwickelnden typischen Arten angegeben.

Die unter Auflage Nr. 17 e) genannten Lebensraumtypen sind oft selten und zeigen teilweise negative Entwicklungstrends, weshalb das Risiko einer gebietsbezogenen und landesweiten Verschlechterung der Erhaltungszustände relativ groß ist. Die entsprechenden Hauptbaumarten sind anderen Baumarten wie z. B. der Buche in der Regel unterlegen und gefährdet. Daher wird hier ein Mindestwert an lebensraumtypischen Hauptbaumarten definiert, der im Zuge einer künstlichen Verjüngung angepflanzt oder ausgesät werden muss.

Für die Bodensauren Buchenwälder (Lebensraumtypen 9110) und die Waldmeister-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9130) legt Nr. 17 f) einen Anteil von 90 % an lebensraumtypischen Baumarten, die auf Verjüngungsflächen angepflanzt oder angesät werden müssen, fest. Die genannten Buchenwälder sind landesweit auf großen Flächen ausgeprägt. Die Buche stellt dabei eine konkurrenzstarke Klimabaumart dar, die sich auch von Natur aus regelmäßig selbst verjüngt. Der festgesetzte Mindestwert soll daher gewährleisten, dass ertragreichere Baumarten nur zu einem kleinen Teil in die entsprechenden Waldflächen eingebracht werden dürfen, um einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes vorzubeugen. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 c) der Verordnung ist der Hirschkäfer eine wertgebende Art des FFH-Gebietes. Der Hirschkäfer besiedelt alte Wälder mit hohen Totholzanteilen, auf die er besonders zur Fortpflanzung angewiesen ist, da sich die Larven des Hirschkäfers von vermoderndem Holz (besonders von im Boden verbleibenden Eichenstubben) ernähren. Da der Verlust alter und morscher Laubbäume somit eine Gefährdung für den Hirschkäfer darstellt, gibt **Nr. 18** Verbote an, die dem Erhalt und der Wiederherstellung von Lebensräumen des Hirschkäfers in einem günstigen Erhaltungszustand dienen. Diese Verbote gelten dementsprechend nur für Wälder, in denen es einen Hirschkäfernachweis gibt oder in denen sich zukünftig Hirschkäfer ansiedeln (Schutz des Entwicklungspotenzials), unabhängig davon, ob die Bereiche einem FFH-Lebensraumtyp zugeordnet werden können, oder nicht. Aktuell liegt der Stadt Lingen (Ems) keine flächendeckende Kartierung der Hirschkäfervorkommen im Stadtgebiet vor, weshalb die

Naturschutzbehörde sich im Falle entsprechender Nachweise mit dem jeweiligen Waldeigentümer in Verbindung setzen und auf die Auflagen dieser Naturschutzgebietsverordnung hinweisen wird.

Die Auflagen Nr. 16 b), 17 b) und 18 b) schreibt die dauerhafte Markierung und Belassung aller Horst- und Höhlenbäume bei der Holzentnahme vor. Unter Höhlenbäumen werden Bäume verstanden, in denen eine oder mehrere Höhlen zu finden sind, als Horstbäume bezeichnet man hingegen Bäume, auf denen Horste von Greif- und Schreitvögeln (z. B. Störche oder Reiher) zu finden sind. Die Markierung dieser Bäume ist von demjenigen durchzuführen, dem die Holzentnahme und Pflege der Bäume obliegt, wobei die Naturschutzbehörde bei der Auffindung von Höhlen und Horsten behilflich sein kann. Durch die Markierung der jeweiligen Bäume sollen all jene Vogel- und Fledermausarten geschützt werden, die auf solche Strukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten angewiesen sind. Viele der höhlenbrütenden Vogelarten und alle Fledermausarten sind:

- gemäß Bundesartenschutzverordnung streng oder besonders geschützt
- gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt
- zwar dem Jagdrecht unterlegen, haben aber aufgrund ihrer Seltenheit eine ganzjährige Schonzeit

Darüber hinaus stellt die Beseitigung von Horst- und Höhlenbäumen gemäß § 2 Nr. 1 a) Umweltschadengesetz (USchadG) in Verbindung mit § 19 BNatSchG einen Umweltschaden dar, der durch dieses Verbot verhindert werden soll.

Dementsprechend ist es angemessen, alle Bäume, in denen sich Höhlen befinden, innerhalb des Schutzgebietes von der Nutzung auszunehmen, besonders, weil der wirtschaftliche Wert dieser Bäume aufgrund der Höhlen selbst und damit einhergehender Schäden wie z. B. Brüche oder Pilzbefälle gering ist. Horste werden oftmals über mehrere Jahre von Tag- und Nachtgreifen genutzt, was eine langfristige Erhaltung von Horstbäumen zum Schutz der entsprechenden Arten notwendig macht.

Alle unter § 3 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Verbote sind zur Erfüllung des Schutzzweckes des Naturschutzgebietes notwendig und tragen dazu bei, dass das Gebiet in seiner Gesamtheit nicht entwertet wird. In Einzelfällen können allerdings Ausnahmen von diesen Bestimmungen zugelassen werden, wenn diese entsprechend begründet werden und den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes nicht zuwiderlaufen. Außerdem darf eine Erlaubnis dann nicht erteilt werden, wenn Handlungen im Einzelfall den Gebietscharakter zwar nicht verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, eine Häufung aber eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter zur Folge hat. Dabei definiert § 3 Abs. 3 der Verordnung, unter welchen Voraussetzungen die Naturschutzbehörde Abweichungen von den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 zustimmen kann.

### **3.5 § 4 Freistellungen**

In der Verordnung zum Naturschutzgebiet „Natura 2000-Sandtrockenrasen am Biener Busch“ werden unter § 4 die Handlungen, die von den Verboten des § 3 der Verordnung freigestellt sind, aufgeführt.

Das Betreten und Befahren des Schutzgebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung der Grundstücke wird unter **§ 4 Abs. 2** freigestellt. Darüber hinaus wird auch das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete der Naturschutzbehörde, anderer Behörden und Hochschulen zur Erfüllung dienstlicher Pflichten freigestellt. Allerdings bedürfen Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Forschung, Lehre und Bildung vor Durchführung einer Zustimmung der Naturschutzbehörde.

Für die Bundeswehr und deren Bündnispartner wird für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft unter **§ 4 Abs. 3** die Nutzung des Luftraumes innerhalb der rechtmäßig genehmigten Flugkorridore freigestellt.

Unter **Abs. 4** ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG freigestellt.

Unter **Abs. 5** ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 und 3 BNatSchG freigestellt. Für die forstwirtschaftliche Nutzung sind die Verbote des § 3 Abs. 1 Nr. 16 – 18 der Verordnung ausdrücklich nicht freigestellt. Die genannten Verbote wurden unter Punkt 3.4 der vorliegenden Begründung zur Verordnung ausführlich erläutert.

Die Verordnung zum Naturschutzgebiet berührt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und den Jagdschutz in Verbindung mit den Bestimmungen der §§ 32 Abs. 3 und 37 Abs. 2 BNatSchG nicht. In

Niedersachsen unterliegt das Jagdrecht gemäß § 1 Abs. 6 Bundesjagdgesetz (BJagdG) den Einschränkungen des Bundesjagdgesetzes, des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) und des Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 03.12.2019 (Jagd in Schutzgebieten). Um aber den Anforderungen des Art. 6 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG sowie denen des speziellen Artenschutzes zu entsprechen und den Schutz der wertgebenden Arten im Landschaftsschutzgebiet zu sichern, sind die Vorgaben des § 4 Abs. 6 Nr. 1 – 4 dieser Verordnung ebenfalls zu beachten. Die Ermächtigungsgrundlage für diese Einschränkungen gibt § 32 Abs. 3 BNatSchG.

Die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Kirrungen auf aktuell nicht als Acker genutzten Flächen wird durch § 4 Abs. 6 Nr. 1 untersagt, wobei im Falle eines offiziellen Ausrufens der Notzeit durch die Jagdbehörde oder den Kreisjägermeister das Fütterungsverbot nicht gilt. Da nicht ackerbaulich genutzte Flächen im Sinne des Schutzziels entweder als Grünlandflächen oder als sonstige naturnahe Flächen entwickelt werden sollen, steht die Anlage von Wildäckern dem Schutzziel entgegen. Wildäcker werden notwendigerweise landwirtschaftlich bearbeitet, indem sie regelmäßig umgebrochen und zum Teil mit gebietsfremdem Saatgut bearbeitet werden. Außerdem gehören Wildäcker gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 NWaldLG zum Wald, weshalb ihre Anlage speziell zu untersagen ist.

Das Errichten von Hochsitzen außerhalb von Waldrändern, Baumgruppen oder Gebäuden kann potenziell zu einer Verunstaltung des Landschaftsbildes führen. Außerdem soll zum Schutz der bodenbrütenden Vogelarten vermieden werden, dass auf offenen Flächen Ansitzwarten für Prädatoren wie Greif- oder Rabenvögel entstehen. Aus diesen Gründen wird der Naturschutzbehörde unter Nr. 2 ein Zustimmungsvorbehalt eingeräumt.

Da sich die semiaquatischen, wertgebenden Arten Biber und Fischotter bevorzugt in einem Bereich von bis zu 25 m Entfernung von kleinen bis großen Still- und Fließgewässern aufhalten und deren Tötung sowie die Beunruhigung vermieden werden soll, ist in diesen Bereichen die Fangjagd mit Lebend- und Tötungsfallen verboten. Hier ist bekannt, dass diese Einschränkung die Bejagung des invasiven Nutrias erschwert. Es wurde zwischen den Belangen der Jagd von Nutrias und dem Schutz von Biber und Fischotter abgewogen. Besonders junge Fischotter sind durch die Jagd mit Fallen gefährdet, da sie die Fallen aus Neugierde und Spieltrieb aufsuchen und dann Gefahr laufen, gefangen zu werden. In einem solchen Falle ist es sehr wahrscheinlich, dass sie über mehrere Stunden ohne Nahrung in einer Falle gefangen sind, was bei ihrem erhöhten Energiebedarf und dem erhöhten Verletzungsrisiko beim Versuch der Falle zu entkommen, nicht hingenommen werden kann. Zusätzlich stellt selbst der Verlust eines einzigen Tieres eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung für die nicht stabilen Populationen im Bereich der Ems dar. Eine solche Beeinträchtigung ist sowohl nach nationalem als auch nach internationalem Recht verboten.

Nach aktuellem Kenntnisstand meiden Otter Holz- und Betonkastenfallen mit einer Mindestlänge von 80 cm die nur von einer Seite begangen werden können. Solche Fallen erlauben weiterhin das intensive Fangen von Nutrias, minimieren aber die Beeinträchtigung für den Fischotter und können deshalb in den genannten 25 m breiten Streifen entlang von Gewässern erlaubt werden. Im Falle einer Nutzung einer entsprechenden Lebendfalle darf diese keine hervorstehenden Metallteile, wie z. B. Eckenverstärkungen durch Winkeleisen, Gestänge des Auslösemechanismus oder Schraubenköpfe, vorweisen. Darüber hinaus muss die Falle mit einer elektronischen Meldeeinrichtung ausgestattet sein, die bei Auslösung eine Nachricht an den Jagdübungsberechtigten schickt, damit dieser die Falle umgehend kontrolliert. So wird gewährleistet, dass im Falle von ungewollten Fängen von Biber, Otter oder anderen Tieren diese nach kurzer Zeit freigelassen werden können. Durch diese unwesentliche Einschränkung der Jagd durch ausschließliche Verwendung dieses Fallentyps auf einem 25 m breiten Streifen entlang von Gewässern bleibt die aus landwirtschaftlicher, wasserbaulicher und naturschutzfachlicher Sicht gewünschte Jagd auf den Neozoen Nutria weiterhin möglich, ohne den Fischotter zu gefährden.

Eine Unterscheidung zwischen Nutria, Biber und Fischotter ist im Wasser nur schwer möglich, weshalb Nr. 4 eine Bejagung von semiaquatischen Säugetieren mit einer Waffe im und auf dem Wasser verbietet. Wie die vorherigen Auflagen dient auch diese dem Schutz der streng geschützten Arten Biber und Fischotter, da es ansonsten zu Verwechslungen mit Nutrias kommen könnte, was einen Verlust von Individuen dieser geschützten Arten zur Folge hätte.

Die genannten Einschränkungen bezüglich des Schutzes von Bibern und Fischottern werden sowohl von Experten des Otterzentrums Hankensbüttel und der Weltnaturschutzunion (IUCN) als notwendig erachtet. Darüber hinaus sieht der Erlass über die „Jagd in Schutzgebieten“ des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) und des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) vom 07.08.2012 (geändert am 20.11.2017) in Schutzgebieten, in denen Fischotter und Biber als schutzwürdige Arten vorkommen, eine Beschränkung der Fallenjagd auf selektiv fangende Fallen vor. Auch der Erlass über die „Maßnahmen zur Eindämmung der Nutriapopulation“ des ML vom 07.12.2018 verweist auf den Erlass über die „Jagd in Schutzgebieten“, was die Abwägung zwischen der Bejagung von Nutrias und dem Schutz von Bibern und Fischotter zugunsten dieser schutzwürdigen Arten verdeutlicht.

Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer und Deichanlagen ist von öffentlichem Interesse und deshalb unter **Abs. 7** freigestellt. Das Verbot der Benutzung von Grabenfräsen bei der Unterhaltung der Gewässer sowie aller ständig wasserführenden Gräben unter Nr. 1 ist auf § 39 Abs. 5 Nr. 4 BNatSchG begründet. Dort heißt es, dass es verboten ist, „*ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird*“. In einem Naturschutzgebiet ist der Einsatz von Grabenfräsen aus naturschutzfachlicher Sicht nicht vertretbar.

Unter § 4 **Abs. 8** wird die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung unter gewissen Auflagen freigestellt. Diese Bestimmungen dienen auf Grundlage des § 37 Abs. 2 BNatSchG dem Schutz und der Pflege der wertgebenden Tier- und Pflanzenarten, die Vorschriften des Fischereirechts gemäß dem Niedersächsischen Fischereigesetz (Nds. FischG) bleiben davon unberührt.

So soll durch Nr. 1 sichergestellt werden, dass die UNB auf den Zeitpunkt und Ort der Fischbesatzmaßnahmen einwirken kann. Außerdem soll gewährleistet werden, dass Gewässer, die als Laichhabitat für Amphibien dienen und zum jetzigen Zeitpunkt fischfrei sind, weiterhin ohne künstlichen Fischbesatz erhalten bleiben. Darüber hinaus soll mit der Vorgabe unter Nr. 2 der Schutz der Uferböschungen gewährleistet werden, was zusammen mit der Restriktion des Nährstoffeintrages unter Nr. 3 dem Schutz der wertgebenden Lebensraumtypen in diesen Bereichen dient. Die Bedingung Nr. 4 dient schließlich dem Schutz der semiaquatischen, wertgebenden Tierarten Biber und Fischotter. Diese können ebenso wie tauchende Vogelarten durch Fischereigeräte wie Reusen oder Aalkörbe verletzt oder getötet werden. Dementsprechend ist der Einsatz solcher Fanggeräte nur dann freigestellt, wenn sie mit ausreichenden Schutzvorrichtungen ausgestattet sind, die verhindern, dass die Tiere entweder nicht in die Fallen geraten oder sich aus diesen leicht wieder befreien können. Diese Vorgehensweise wird in der Regel in der Fischerei akzeptiert, da sie das Fangergebnis nur unwesentlich oder gar nicht beeinträchtigt.

Weitere freiwillige Bewirtschaftungsauflagen können mit dem Land Niedersachsen im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen abgeschlossen werden.

Für solche Flächen, die bereits als gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG oder vorher nach § 28 a) und b) NNatG (Niedersächsisches Naturschutzgesetz, gültig bis 2010), ausgewiesen wurden, gelten weiterhin die Auflagen, die die Naturschutzbehörde dem Bewirtschafter schriftlich mitgeteilt hat. Der Erschwerenausgleich richtet sich auch nach den in diesem Schreiben aufgeführten Auflagen.

§ 4 **Abs. 9** der Verordnung räumt der Naturschutzbehörde die Möglichkeit ein, von den Verboten des § 4 Abs. 2 – 8 Ausnahmen zu erteilen. Dabei darf der Schutzzweck durch die Ausnahmen nicht negativ beeinträchtigt werden und die Ausnahmen müssen für jede Einzelmaßnahme begründet sein. Dafür wird kein formelles Verfahren vorgeschrieben, was zeitnahe und unbürokratisches Handeln im Sinne von Antragsstellern und Verwaltungsvereinfachung fördern soll.

### **3.6 § 5 Befreiungen**

In § 5 der Verordnung wird auf die Bestimmungen des § 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG verwiesen, nach denen die Naturschutzbehörde der Stadt Lingen (Ems) als zuständige Naturschutzbehörde Befreiungen von den Verboten des § 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Natura 2000-Sandtrockenrasen am Biener Busch“ gewähren kann. Die Verordnung bindet dabei die Naturschutzbehörde in ihren Entscheidungen an die im § 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG Voraussetzungen für die Gewährung von Befreiungen.

Für eine Befreiung von Verboten der Naturschutzgebietsverordnung ist immer ein schriftlicher Antrag zu stellen, da ein solcher Verwaltungsakt mit einem Beteiligungsverfahren der anerkannten Naturschutzvereinigungen verbunden ist. Um eine Befreiung von den Verboten der Verordnung zu erlangen, ist in der Regel ein erhöhter Begründungsaufwand erforderlich.

Eine Möglichkeit zur Erteilung von Nebenbestimmungen bei der Gewährung von Befreiungen ergibt sich aus § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG und den allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts und wird daher in der Verordnung nicht aufgeführt.

### **3.7 § 6 Anordnungsbefugnis**

Der § 2 Abs. 2 NNatSchG sieht bereits vor, dass eine Wiederherstellung des bisherigen Zustands bei einer rechtswidrigen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft von der Naturschutzbehörde angeordnet werden kann, trotzdem soll hier nochmals auf diese Möglichkeit und Verpflichtung hingewiesen und eine Kostenübernahmepflicht festgesetzt werden.

### **3.8 § 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Gemäß § 7 Abs. 1 der Naturschutzgebietsverordnung müssen Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Schutzgebietes sowie Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des Naturschutzgebietes oder einzelner seiner Teile dulden. Dies begründet sich im § 65 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 BNatSchG.

Die regelmäßig anfallenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten im Schutzgebiet zu dulden sind, werden in § 7 Abs. 2 der Verordnung definiert. Die Maßnahmen leiten sich aus dem unter § 2 der Naturschutzgebietsverordnung beschriebenen Schutzzweck ab und können auch maschinelle Pflegemaßnahmen, z. B. zur Gehölzbeseitigung, enthalten. Weitere dem Schutzzweck dienende Maßnahmen werden in einem Pflege- und Entwicklungsplan (Managementplan) dargestellt.

Zur Umsetzung der Ziele bzw. Maßnahmenvorschläge soll im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemeinsam mit den Grundeigentümern und allen an der Erhaltung von Natur, Landschaft und Landschaftsbild interessierten Gruppen möglichst auf freiwilliger Basis und mit Einsatz von Fördermitteln zusammengearbeitet werden.

### **3.9 § 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die entsprechenden Ausführungen in der Verordnung zum Naturschutzgebiet sind selbsterklärend.

### **3.10 § 9 Ordnungswidrigkeiten**

Die Abs. 1 und 2 des § 9 der Verordnung geben die Bestimmungen aus § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG (Verstöße gegen § 33 Abs. 1 Satz 1 in Natura 2000-Gebieten) und § 43 Abs. 3 Nr. 4 NNatSchG wieder, die auch die Regelungen zu Verstößen gegen die Verordnungen über Naturschutzgebiete enthält. Diese Regelungen sind aus dem BNatSchG und dem NNatSchG zu übernehmen und bei Verstößen gegen die Verordnung besteht die Möglichkeit, Bußgelder zu verhängen.

### **3.11 § 10 In-Kraft-Treten**

Das Inkrafttreten der Verordnung wird in § 10 Abs. 1 geregelt, wobei die Verordnung am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes Niedersachsen in Kraft tritt. Gemäß § 14 Abs. 4 Satz 7 NNatSchG erfolgt die Verkündung einer Verordnung im amtlichen Verkündungsblatt oder, sofern ein solches nicht vorhanden ist oder der räumliche Geltungsbereich der Verordnung über das Gebiet der erlassenden Naturschutzbehörde hinausreicht, im Niedersächsischen Ministerialblatt. Da die gegenständliche Verordnung über den eigentlichen Zuständigkeitsbereich der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Lingen (Ems) hinausgeht, wird die Verordnung im Ministerialblatt des Landes Niedersachsen verkündet.

In § 10 Abs. 2 wird erklärt, dass die bestehende Naturschutzgebietsverordnung „Sandtrockenrasen am Biener Busch“ für den Geltungsbereich der Naturschutzgebietsverordnung „Natura 2000-Sandtrockenrasen am Biener Busch“ außer Kraft tritt.